GEMEINDE REISSECK
EING. 13. Okt. 2023
Zl.: ..... Big.: .....

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung

LAND KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	11.10.2023
Zahl	08-ADE-9705/2023-34
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Werner Malliga
Telefon	050 536-18530
Fax	050 536-18000
E-Mail	abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Betreff:
VERBUND Hydro Power GmbH, FN 84438 z;
Errichtung und Betrieb einer betriebseigenen Bodenaushubdeponie Rosswiese, Gesamtdeponievolumen rd. 20.900 m³, unterteilt in zwei Schüttphasen, auf Teilflächen der Grundstücke 635/1, 639/5, 642 und 643, alle KG 73304 Kolbnitz, in der Gemeinde Reißeck für die Sanierung des Speichers Rosswiese des KW Reißeck-Kreuzeck – abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren / **Öffentliche Bekanntmachung**

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

eines abfallwirtschaftsrechtlichen Antrages

Mit Eingabe vom 30.03.2023, eingelangt am 02.05.2023, samt Beilage [AWG-Einreichprojekt Bodenaushubdeponie Rosswiese vom 20.03.2023 (Datum des Technischen Berichtes), ausgeführt durch die eb&p umweltbüro GmbH] hat die VERBUND Hydro Power GmbH, FN 84438 z, einen Antrag auf Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer betriebseigenen Bodenaushubdeponie Rosswiese, Gesamtdeponievolumen rd. 20.900 m³, unterteilt in zwei Schüttphasen, auf Teilflächen der Grundstücke 635/1, 639/5, 642 und 643, alle KG 73304 Kolbnitz, in der Gemeinde Reißeck für die Sanierung des Speichers Rosswiese des KW Reißeck-Kreuzeck, bei der Abfallwirtschaftsbehörde eingebracht.

Im Auftrag der Abfallwirtschaftsbehörde (Schriftsätze vom 03.07.2023, Zahl: 08-ADE-9705/2023-4, idF der Urgenz vom 20.09.2023, Zahl: 08-ADE-9705/2023-19, und Schriftsätze vom 21.09.2023, Zahl: 08-ADE-9705/2023-21, sowie vom 25.09.2023, Zahl: 08-ADE-9705/2023-24) wurde der eingebrachte Antrag vom 30.03.2023 der Konsenswerberin samt Einreichprojekt von Amtssachverständigen (ASV) für die Fachbereiche Geologie/Hydrogeologie, Abfallwirtschaft, Deponietechnik, Gewässerökologie, Naturschutz, Schall- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung (Emission/Immission), der Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, vom ASV für den Fachbereich Forsttechnik/Forstwirtschaft der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, vom ASV für den Fachbereich Hochbautechnik der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und FTI, des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) und durch das Arbeitsinspektorat Kärnten hinsichtlich arbeitnehmerInnenschutzrechtlicher Belange, sowie durch die mit Bescheid vom 31.07.2023, Zahl: 08-ADE-9705/2023-11, bestellte nichtamtliche Sachverständige (naSV) für den

Fachbereich Humanmedizin/Umweltmedizin, Dr. med.-univ. Eva Winter, geprüft (gutachterliche Stellungnahmen vom 20.07.2023, Zahl: BA-8883/2015-91, vom 01.08.2023, Zahl: 08-NATFA-150089/2023-4, vom 03.08.2023, Zahl: 10-GAF-36/5-2023, vom 07.08.2023, vom 10.08.2023, Zahl: 08-BA-8883/2015-93, vom 20.09.2023, Zahl: 08-BA-8883/2015-95, und vom 04.10.2023, Zahl: 051-786/2-13/23, sowie vom 05.10.2023).

Über das beantragte Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 3 Z 5 iVm §§ 38, 41 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 66/2023, in Mitanwendung der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 lit. a und b iVm 52 Abs. 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, idF LGBl. Nr. 36/2022, durchzuführen. Das AWG 2002 sieht keine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Die Abfallwirtschaftsbehörde sieht auf Grund des Ergebnisses der Projektprüfung aus verfahrensökonomischen Gründen von einer örtlichen, mündlichen Verhandlung in diesem Fall ab.

Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (§ 50 Abs. 2 AWG 2002).

Auflage des Antrages

Der oben angeführte Antrag vom 30.03.2023 samt Einreichprojekt liegt in der Zeit von **16.10.2023 bis 13.11.2023, während der Amtsstunden** (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr) zur Einsicht beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UAbt. Abfallwirtschaft und Altlastensanierung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer Nr. 4B2, auf.

Innerhalb der Auflagefrist kann jede Person **nach vorheriger Terminabsprache** in den Antrag und das Einreichprojekt Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf oben angeführte Geschäftszahl **eine schriftliche Stellungnahme abgeben**.

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien bzw. Aufnahmen angefertigt werden.

In die Öffentliche Bekanntmachung kann auch mittels Internet unter **www.ktn.gv.at** / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Belehrung

Gemäß § 42 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 88/2023, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:
Für die Kärntner Landesregierung:
Malliga